

RentenBeratungScheuer
Rentenberater Martin Scheuer
Rietstraße 25
78050 VS-Villingen
Tel. 07721/2060690
Fax 07721/2060691
info@rentenberatung-scheuer.de
www.rentenberatung-scheuer.de

Beratung, Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wg. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Witwenrente, Rentenhöhe/-berechnung, Arbeitsunfall, Renten-Rückforderung, Krankengeld, Statusfeststellung, Rentenbeiträge von Selbständigen, Reha, Berufsunfähigkeit, Schwerbehindertenausweis usw.

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter Juli 2020 (2 Seiten)

Update Corona

Wir sind wie gewohnt für Sie da.

Vereinbarte Termine finden statt. Laufende Mandate werden bearbeitet. Neue Terminvereinbarungen sind möglich. Bei Bedarf bieten wir eine Beratung via Telefon, E-Mail oder Skype an.

1. Rente und Solarstrom
2. Allgemeine Informationen zur Grundrente

1. Rente und Solarstrom

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„Der Sommer ist da, die Sonne scheint: Dies freut die Besitzer von Photovoltaikanlagen. Vielen ist jedoch nicht bewusst: Bei Bezug einer Erwerbsminderungs- oder einer vorgezogenen Altersrente gelten auch Einkünfte aus Solarstrom- oder Windkraftanlagen als Hinzuverdienst.

Das ist dann der Fall, wenn diese Einnahmen im Einkommensteuerbescheid als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit aufgeführt sind. Der Rentner muss seinem Rentenversicherungsträger diese Einnahmen bekannt geben.

In diesem Jahr wird es dennoch für Bezieher vorgezogener Altersrenten in den meisten Fällen nicht zu einer Rentenkürzung kommen. Der Freibetrag wurde aufgrund der Corona-Pandemie deutlich angehoben. Erst wenn die Einnahmen - ggf. durch Zusammenrechnung mit einer Beschäftigung - 44.590 Euro jährlich übersteigen, wird die Rente gekürzt. Ab nächstem Jahr gilt wieder der alte Freibetrag von 6.300 Euro.“

2. Allgemeine Informationen zur Grundrente

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„Von der Grundrente sollen Rentnerinnen und Rentner profitieren, die lange gearbeitet, aber unterdurchschnittlich verdient haben. Ein Antrag auf die neue Leistung ist nicht nötig. Sobald die technische Umsetzung erfolgt ist, wird die Grundrente automatisch als Zuschlag mit der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Die Neuregelung tritt Anfang 2021 in Kraft. Mit der Auszahlung kann voraussichtlich Mitte nächsten Jahres begonnen werden. Die Leistung kann erhalten, wer zu diesem Zeitpunkt erstmals eine Rente erhält oder bereits Rentenbezieher ist. Beträge, auf die ab Januar 2021 ein Anspruch besteht, werden nachgezahlt.

Um die Grundrente in voller Höhe erhalten zu können, müssen mindestens 35 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten vorhanden sein. Dazu zählen Pflichtbeitragszeiten von Beschäftigten und Selbständigen, Zeiten der Kindererziehung und Pflege sowie Zeiten, in denen während Krankheit oder Rehabilitation eine Leistung bezogen wurde. Nicht berücksichtigt werden Zeiten, für die freiwillige Beiträge gezahlt wurden, Zeiten der Arbeitslosigkeit und die Zurechnungszeit.

Niemand muss einen Antrag stellen. Ob Sie einen Anspruch auf die Grundrente, also auf den Zuschlag zu Ihrer Rente haben, wird von der Rentenversicherung automatisch geprüft. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls automatisch. Sie müssen nichts unternehmen.

Die Prüfung erfolgt sowohl für diejenigen von Amts wegen, die bereits Rente bekommen, als auch für jene Rentnerinnen und Rentner, deren Rente nach dem 31. Dezember 2020 beginnt. Der Grundrentenzuschlag wird für alle Rentenarten gezahlt, also für Altersrenten, Renten an Hinterbliebene (Witwen- und Witwerrenten) sowie Erwerbsminderungsrenten.

Für die Prüfung der mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten werden auch entsprechende Zeiten aus Ländern berücksichtigt, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder für die das EU-Recht gilt. Ausgenommen hiervon sind Zeiten aus den USA und der Türkei.

Der Zuschlag selbst wird aber nur aus deutschen Zeiten berechnet. Zeiten mit geringen Einkommen im Ausland werden also nicht durch den Zuschlag aufgewertet.

Bei der Grundrente wird das zu versteuernde Einkommen, der steuerfreie Teil der Rente sowie Kapitalerträge angerechnet.

Mit Ausnahme der Kapitalerträge wird das anrechenbare Einkommen vom Finanzamt an die Deutsche Rentenversicherung automatisch gemeldet. Kapitalerträge oberhalb des Sparerfreibetrages sind von den Rentnerinnen und Rentnern der Deutschen Rentenversicherung mitzuteilen. Die Rentenversicherung kann die Angaben dann überprüfen.

Steuerfreie Einnahmen wie beispielsweise Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (Minijob) bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden sollen zum Beispiel Immobilien und Vermögen.

Selbstverständlich wird auch der Zuschlag, also die Grundrente selbst, nicht berücksichtigt.“

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater